

# Wichtige Information!

Stand: 16.12.2020

## Besuchsregelung

Die Hessische Landesregierung hat mit der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 in der Fassung vom 16.12.2020 folgende Besuchsregelungen für Einrichtungen gem. § 36 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet:

**Klienten/innen** in dieser Einrichtung dürfen gem. Besuchskonzept vom 16.12.2020 **täglich jeweils zwei** Besucherinnen und Besucher empfangen.

Voraussetzung ist, dass Besucherinnen und Besucher zu jeder Zeit

- 1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,**
- 2. eine FFP-2 Maske tragen und**
- 3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.**

In unseren Wohneinrichtungen muss der Name, Anschrift, Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentiert werden.

**Alle Besucher und Besucherinnen sind verpflichtet, sich vor dem Besuch telefonisch bei der Einrichtungsleitung anmelden.**

**Folgenden Personen ist das Betreten unserer Einrichtungen verboten:**

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen oder
- wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat.

Mit Ihren Fragen zur Besuchsregelung sowie zu den möglichen Ausnahmen können Sie sich telefonisch an die jeweilige Einrichtungsleitung wenden.